



IV. Nachtrag zur Abfallsatzung der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 1992 I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 20.12.2007 folgenden

IV. Nachtrag zur Abfallsatzung der Stadt Lorsch

beschlossen:

1.) § 9 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt oder deren Beauftragten dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin, getrennt nach Holz, Schrott und Restsperrmüll an den Grundstücken zur Einsammlung so bereit zu stellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können.“

2.) § 14 Abs. 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„ § 14 (2)“

GEBÜHREN

Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

	a) Mit Teilnahme an der Biomülleinsammlung	b) Bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung
50/60 l Gefäß	16,13 EUR/mtl.	14,10 EUR/mtl.

80 l Gefäß	20,50 EUR/mtl.	18,03 EUR/mtl.
120 l Gefäß	25,69 EUR/mtl.	22,46 EUR/mtl.
240 l Gefäß	33,47 EUR/mtl.	29,28 EUR/mtl.
770 l Gefäß	131,46 EUR/mtl.	115,19 EUR/mtl.
1100 l Gefäß	191,24 EUR/mtl.	167,32 EUR/mtl.

jeweils bei dreiwöchentlicher Leerung des Restmüllgefäßes und 39 Leerungen pro Jahr des Biogefäßes. Die Erhebung der Gebühr nach Spalte b) setzt eine gültige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 11 Abs. 2 voraus.

3.) § 14 Abs . 4 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i.S.d. § 8 Abs. 9 abgegolten. Für die Einsammlung der sperrigen Abfälle wird eine Servicegebühr von 10,00 € je Abfuhr erhoben.“

4.) § 14 Abs. 5 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„ § 14 (5)“

Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zu-geteilten Gefäßen werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

a) Für Papiergefäße bei Zuteilung eines

240 l Gefäßes 11,78 EUR/mtl.

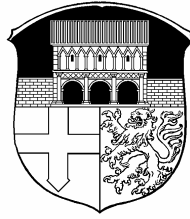
b) Für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines

120 l Gefäßes 11,78 EUR/mtl.

5.) Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Lorsch, den 20.12.2007

Der Magistrat:
gez. Jäger
Bürgermeister



III. Nachtrag zur Abfallsatzung der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5, 19 ,20 ,51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 1992 I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 21.12.2006 folgenden

III. Nachtrag zur Abfallsatzung der Stadt Lorsch

beschlossen:

1.) § 9 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt oder deren Beauftragten dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin, getrennt nach Holz, Schrott und Restsperrmüll an den Grundstücken zur Einsammlung so bereit zu stellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können.“

5.) § 14 Abs. 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„ § 14 (2)“

GEBÜHREN

Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

	a) Mit Teilnahme an der Biomülleinsammlung	b) Bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung
50/60 l Gefäß	14,66 EUR/mtl.	12,82 EUR/mtl.

80 l Gefäß	18,64 EUR/mtl.	16,39 EUR/mtl.
120 l Gefäß	23,35 EUR/mtl.	20,42 EUR/mtl.
240 l Gefäß	30,43 EUR/mtl.	26,62 EUR/mtl.
770 l Gefäß	119,51 EUR/mtl.	104,72 EUR/mtl.
1100 l Gefäß	173,85 EUR/mtl.	152,11 EUR/mtl.

jeweils bei dreiwöchentlicher Leerung des Restmüllgefäßes und 39 Leerungen pro Jahr des Biogefäßes. Die Erhebung der Gebühr nach Spalte b) setzt eine gültige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 11 Abs. 2 voraus.

6.) § 14 Abs. 4 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i.S.d. § 8 Abs. 9 abgegolten. Für die Einsammlung der sperrigen Abfälle wird eine Servicegebühr von 10,00 € je Abfuhr erhoben.“

7.) § 14 Abs. 5 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„ § 14 (5)“

Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Gefäßen werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

c) Für Papiergefäße bei Zuteilung eines

240 l Gefäßes 10,71 EUR/mtl.

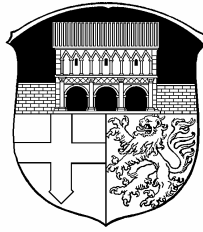
d) Für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines

120 l Gefäßes 10,71 EUR/mtl.

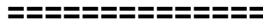
8.) Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Lorsch, den 21.12.2006

Der Magistrat:
gez. Jäger
Bürgermeister



Zweiter Nachtrag



zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung –AbfS-) in der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert am 20.12.2004 (GVBl. I S.506)

§§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 02. Juni 2005 folgenden

zweiten Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung –AbfS-) in der Stadt Lorsch

beschlossen:

1. § 14 Abs. 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Gebühren

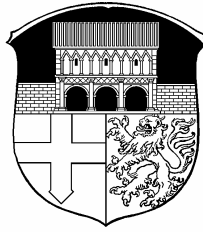
Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

	a) mit Teilnahme an der Biomülleinsammlung	b) bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomüll- Einsammlung
50/60 l Gefäßes	13,96 €/mtl.	12,21 €/mtl.
80 l Gefäßes	17,75 €/mtl.	15,61 €/mtl.
120 l Gefäßes	22,24 €/mtl.	19,45 €/mtl.
240 l Gefäßes	28,98 €/mtl.	25,35 €/mtl.
770 l Container	113,82 €/mtl.	99,73 €/mtl.
1100 l Container	165,57 €/mtl.	144,87 €/mtl.

2. Dieser Nachtrag zur Abfallsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Lorsch, den 03.06.2005

Der Magistrat
gez. Jäger
Bürgermeister



Erster Nachtrag

=====

zur Abfallsatzung der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 584),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in Ihrer Sitzung am 18. Dezember 2003 folgenden

ersten Nachtrag zur Abfallsatzung der Stadt Lorsch

beschlossen:

1.) § 14 Abs. 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„ § 14 (2)“

GEBÜHREN

Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

a)
Mit Teilnahme an der
Biomülleinsammlung

b)
Bei erteilter Befreiung
vom Anschlusszwang
zur Biomülleinsammlung

50/60 l Gefäßes	12,14 EUR/mtl.	10,62 EUR/mtl.
80 l Gefäßes	15,52 EUR/mtl.	13,57 EUR/mtl.
120 l Gefäßes	19,34 EUR/mtl.	16,91 EUR/mtl.
220/240 l Gefäßes	25,20 EUR/mtl.	22,04 EUR/mtl.
770 l Gefäßes	98,97 EUR/mtl.	86,72 EUR/mtl.
1.100 l Gefäßes	143,97 EUR/mtl.	125,97 EUR/mtl.

jeweils bei dreiwöchentlicher Leerung des Restmüllgefäßes und 39 Leerungen per anno des Biogefäßes. Die Erhebung der Gebühr nach Spalte b) setzt eine gültige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 11 Abs. 2 voraus.

2.) Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Lorsch, den 19.12.2003

Der Magistrat
gez. Jäger
Bürgermeister



Der Magistrat der Stadt Lorsch

ABFALLSATZUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2000 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt

(Abfallsatzung -AbfS-)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 584),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562).

TEIL I

§ 1 AUFGABE

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
 - (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfaßt das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
-

- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.
 - b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
 - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, nämlich:
Behälterglas,
Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen
(Konservendosen, Getränkedosen, Verschlüsse, Alu-Schalen, Alu-Deckel, Alu-Folien, Getränke- und Milchkartons, Vakuumverpackungen, Folien wie Tragetaschen, Beutel, Einwickelfolien, Flaschen von Spül-, Wasch- und Körperpflegemitteln, Becher von Milchprodukten wie z.B. Joghurt, Magarine, Schaumstoffe wie z.B. Obst- und Gemüsekörbchen und andere geschäumte Verpackungen).
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 3 EINSAMMLUNGSSYSTEME

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) *Papier,*
 - b) *kompostierbare Gartenabfälle,*
-

- c) *kompostierbare Küchenabfälle,*
- d) *sperrige Abfälle, getrennt nach Holz und Schrott (Sperrmüll-Wertstoff) und Restsperrmüll.*

- (2) Die in Abs. 1, Buchst. a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten 240 l Gefäßen, die unter Buchstabe b) und c) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten 120 l Gefäßen vom Abfallbesitzer zu sammeln und unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchst. d) genannten sperrigen Abfälle veranstaltet die Stadt 3 x jährlich eine Sperrmüllabfuhr. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer bei der Stadt anzumelden. Die Stadt kann besondere Abfuhrtermine für brennbaren und nichtbrennbaren sperrigen Abfall bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) *Papier*
 - b) *Aluminium, Korken, Weißblech und Schrott*
 - c) *Haushaltsbatterien*
 - d) *Gras, Laub sowie Schnittgut von Hecken, Sträuchern und Bäumen bis zu einer Aststärke von maximal 10 cm.*
- (2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 a) bis c) genannten Abfälle Sammelbehälter auf dem Gelände des Betriebshofes der Stadt Lorsch auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (3) Die in Abs. 1 d) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Grünschnittsammelstelle (Nibelungenstraße) zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im jährlich erscheinenden Abfuhrkalender der Stadt bekannt gegeben.

§ 6 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
 - (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
 - (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) *50/60 l*
 - b) *80 l*
 - c) *120 l*
-

d) 220/240 l

e) 770 l

f) 1.100 l

- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenskippen, usw.

§ 8 ABFALLGEFÄßE

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, sind vom Abfallbesitzer zu beschaffen. Zugelassen sind nur Gefäße, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Der Magistrat informiert auf Anfrage über die zugelassenen Gefäße und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Gefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden. Die Gefäße müssen die Gebührenmarke, die bei der Stadt kostenlos zu beziehen ist, tragen.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle, in die grünen Gefäße sind die Papierabfälle einzufüllen.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - so weit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. Die Müllsäcke sind bei dem Informationsschalter der Stadt im Stadthaus zu beziehen. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.
-

- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 240 l jeweils ein 120-l-Biogefäß sowie ein 240-l-Papiergefäß zugeteilt (*Regelausstattung*). Bei Restmüllcontainern von 770l und 1100 l Gefäßgröße werden jeweils 3 Stück 120-l-Biomüllgefäße sowie 3 Stück 240-l-Papiergefäße zugeteilt. Vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.
- (10) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin, getrennt nach Holz, Schrott und Restsperrmüll an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (4) Sperrmüll ist aus häuslichen Gegenständen bestehender fester Abfall, der selbst nach einer zu mutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit nicht zur Aufnahme in die bereitgestellten Müll behälter geeignet ist, jedoch wegen seiner stofflichen Beschaffenheit gemeinsam mit Hausmüll entsorgt werden kann. Die Gegenstände sollen eine Länge von 2 m, ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten. Sperrmüll wird getrennt gesammelt und zwar nach Restsperrmüll, Holzsperrmüll und Metallsperrmüll.
- (5) Restsperrmüll aus Haushalten, besteht z. B aus.:
 - Möbel, das nicht beim Holzsperrmüll mitgenommen wird
 - Matratzen,
 - Teppiche,
 - Haushaltsgeräte, die nicht durch die Elektroschrottsorgung oder den Metallsperrmüll erfaßt sind.

Ausgenommen vom Restsperrmüll sind Gegenstände, für die nach Maßgabe dieser Satzung eine Getrenntentsorgung vorgeschrieben ist, wie z. B.

- Baum- und Grünschnitt, Wurzelholz
 - Wertstoffe, die in den
 - a) Wertstoffsäcken eingesammelt werden
 - b) Papier, Kartonagen, die in der grünen Tonne gesammelt werden
 - c) Glas, da dieses in den im Stadtgebiet aufgestellten Containern gesammelt wird.
 - Schadstoffe (Batterien, Farben, Altöl, etc.)
 - Holz gem. Absatz 6
-

- Metall gem. Absatz 7
 - Abfälle von Bau- und Umbauarbeiten, Renovierungen, Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Steine, Holzgebälk, Ziegel, Fenster ab 5 Stück etc.
 - nicht ausgehärtete Dispersionsfarben
 - Öltanks, nicht entleerte große Fässer
 - Kfz-Teile, Schrott, Reifen
 - Hausmüll jeglicher Art in Tüten, Säcken, Kartons
 - Straßenkehrricht, Erde, Schnee, Eis
- (6) Beim Holzsperrmüll werden z. B. mitgenommen:
Holzmöbelteile, Tische, Holzstühle, Türen, Fensterrahmen, Regalbretter, einzelne Bretter oder Latten in geringem Umfang. Die Hölzer können lackiert sein, jedoch nicht gespolstert oder chem. getränkt. Glas muß entfernt werden.
Nicht dazu gehören: Baumstämme und Äste, Balken und Latten aus Abbruchmaßnahmen in größerem Umfang
- (7) Beim Metallsperrmüll werden alle Gegenstände aus dem Haushaltsbereich wie z. B. Bettroste, Öfen ohne Ölrückstände, Fahrräder oder ähnliches mitgenommen.
Ausgeschlossen ist Schrott von Kfz-Teilen.
- (8) Die Entsorgung von Elektroschrott wie z. B. Fernseher, Kühlschränke, Elektroherde, Waschmaschinen, Trockner, Computer, Mikrowellen, Staubsauger, Musikanlagen usw. erfolgt separat auf Anmeldung.

§ 10 EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- (1) Die Einsammlungstermine werden – mit Ausnahme der Sperrmülleinsammlungen – in dem jährlich erscheinenden Abfuhrkalender der Stadt bekannt gegeben. Der Abfuhrkalender wird kostenlos allen Haushaltungen rechtzeitig zu Beginn eines Kalenderjahres zugestellt. Die Einsammlungstermine für Sperrmüll und Sperrmüll-Wertstoff werden den Entsorgungspflichtigen bei der Anmeldung vom Steueramt der Stadt mitgeteilt.
- (2) Im Abfuhrkalender gibt die Stadt bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) Die Stadt gibt nach Möglichkeit auch im Abfuhrkalender die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden. Sollte eine Bekanntgabe der Termine im Abfuhrkalender nicht möglich sein, gibt die Stadt die Einsammlungstermine rechtzeitig im amtlichen Bekanntmachungsorgan bekannt.

§ 11 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biogefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen. Die Befreiung gilt für
-

einen Zeitraum von 2 Jahren. Nach Ablauf der Befreiung ist vom Gebührenpflichtigen eine Verlängerung zu beantragen.

- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - a) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - b) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - d) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 12 ALLGEMEINE PFLICHTEN

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

TEIL II

§ 14 GEBÜHREN

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

	a) Mit Teilnahme an der Biomülleinsammlung	b) Bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung
<i>50/60 l Gefäßes</i>	<i>11,04 Euro/mtl.</i> <i>21,60 DM/mtl.</i>	<i>9,66 Euro/mtl.</i> <i>18,90 DM/mtl.</i>
<i>80 l Gefäßes</i>	<i>14,11 Euro/mtl.</i> <i>27,60 DM/mtl.</i>	<i>12,34 Euro/mtl.</i> <i>24,15 DM/mtl.</i>
<i>120 l Gefäßes</i>	<i>17,59 Euro/mtl.</i> <i>34,40 DM/mtl.</i>	<i>15,38 Euro/mtl.</i> <i>30,10 DM/mtl.</i>
<i>220/240 l Gefäßes</i>	<i>22,91 Euro/mtl.</i> <i>44,80 DM/mtl.</i>	<i>20,04 Euro/mtl.</i> <i>39,20 DM/mtl.</i>
<i>770 l Gefäßes</i>	<i>89,98 Euro/mtl.</i> <i>176,00 DM/mtl.</i>	<i>78,84 Euro/mtl.</i> <i>154,02 DM/mtl.</i>
<i>1.100 l Gefäßes</i>	<i>130,89 Euro/mtl.</i> <i>256,00 DM/mtl.</i>	<i>114,53 Euro/mtl.</i> <i>224,02 DM/mtl.</i>

jeweils bei *dreiwöchtlicher* Leerung des Restmüllgefäßes und 39 Leerungen per anno des Biogefäßes. Die Erhebung der Gebühr nach Spalte b) setzt eine gültige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 11 Abs. 2 voraus.

- (3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 5,10 Euro / 10,00 DM für 70 l abgegeben.
- (4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i.S.d. § 8 Abs. 9 und sperriger Abfälle abgegolten.
- (5) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Gefäßen werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

a) Für Papiergefäße bei Zuteilung eines

240 l Gefäßes *10,20 Euro/mtl. / 20,00 DM/mtl.*

b) Für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines

120 l Gefäßes *10,20 Euro/mtl. / 20,00 DM/mtl.*

§ 15 GEBÜHRENFLICHTIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann *monatliche* / *zweimonatliche* / *vierteljährliche* / *halbjährliche* Vorauszahlungen verlangen.

§ 15a VERWALTUNGSgebÜHREN

- (1) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 11 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt
 1. bei erstmaliger Antragstellung 50,00 Euro / 100,00 DM
 2. bei beantragter Verlängerung 25,00 Euro / 50,00 DM
- (2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

TEIL III

§ 16 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 2. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 3. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2; 5 Abs. 2 eingibt,
 4. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 9. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 10. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 11. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
-

12. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten des Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 13. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro /100.000,-- Deutsche Mark geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (4) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 01.01.1998 außer Kraft. Zum 31.12.2001 treten die DM-Beträge außer Kraft. Die ausgewiesenen Eurobeträge treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Lorsch, den 15.12.2000

Der Magistrat:
gez. Jäger
Bürgermeister
